

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Data Science, B.Sc.  
Hochschule: Technische Universität Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen. (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat abgesehen von Präzisierungen keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

*~ Auflage zum Qualitätsmanagementsystem*

Die Gutachter schlagen in der Bewertung zu §§ 12 Abs. 5 bzw. 14 StudakkVO folgende Auflagen vor:

Der Arbeitsaufwand der Studierenden muss kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. (StudakkVO § 12 Abs. 5)

"Lehrevaluationen sowie die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden müssen systematisch durchgeführt und überprüft werden. Die Ergebnisse müssen analysiert und entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet werden. (StudakkVO § 14)"

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe vollinhaltlich an, fasst die Auflagen jedoch zusammen. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt weiterhin Erkenntnisse aus einem anderen Antrag der Technischen Universität Hamburg, bei dem sich die Gutachtergruppe intensiver mit der im vorliegenden Fall nur angerissenen Neuausrichtung des Qualitätsmanagementsystems befasst haben und fügt der Auflage weitere Aspekte (Festlegung von Instrumenten, Prozessen sowie Zuständigkeiten für eine kontinuierliche Überprüfung des Studienerfolgs, Einbezug von Absolventen) hinzu. Er erwartet, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse des neuen Qualitätsmanagementsystems vorgelegt sowie ggf. für die Übergangszeit geschaffene Zwischenlösungen angezeigt werden. Da die Auflage damit inhaltlich erweitert wird, erhält die Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung, die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss abzugeben.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu dieser Auflage keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

*~ Dual*

Der Akkreditierungsrat hatte bei der Erstbehandlung des Antrags zudem vorgehabt, folgende durch das Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zu bestätigen:

Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (StudakkVO § 12 Abs. 6)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt bzw. die Umsetzung dieser Auflage nachweist. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule weist evidenzbasiert nach, dass das neue und bereits akkreditierte Konzept von "dual@TUHH" mit einer dualen Variante im Intensivstudium mit kreditierten Praxisphasen in den Semesterferien im Fall des Bachelorstudiengangs Data Science adäquat umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat kommt dementsprechend zu dem Schluss, dass eine Auflage nicht erforderlich ist.

Zum Umfang der Leistungspunkte im Dualmodell: Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat akzeptiert dementsprechend diesen Sonderfall.

